

Bruneck, den 07.06.2022

Der 200-Euro-Bonus

Das Gesetzesdekret Nr. 50 vom 20. Mai 2022 („decreto aiuti“) hat zur Stärkung der Kaufkraft einen steuer- und beitragsbefreiten Einmalbetrag in Höhe von 200 Euro eingeführt. Dieser Bonus kann außerdem nicht gepfändet, abgetreten oder beschlagnahmt werden.

Anwendungsbereich

Der Bonus steht folgenden **Personengruppen** zu, wobei festzuhalten ist, dass die für die verschiedenen Gruppen vorgesehenen Leistungen untereinander **nicht vereinbar und kumulierbar** sind. Jede Person darf den Bonus somit nur einmal beziehen, auch wenn sie in den Anwendungsbereich mehrerer Gruppen fallen würde.

a) Lohnabhängige Arbeitnehmer

Der Bonus steht jedem lohnabhängig beschäftigten Arbeitnehmer zu, welcher in einem der **ersten vier Monate des Jahres 2022** (Jänner–April) Anrecht auf die **Reduzierung der Pflichtbeiträge in Höhe von 0,8%** hatte. Wie in unserem Rundschreiben vom 17.01.2022 ausführlich behandelt, wurde mit Haushaltsgesetz 2022 unter anderem die Reduzierung der Pflichtbeiträge zu Lasten des Arbeitnehmers um 0,8% eingeführt, sofern der betroffene Arbeitnehmer im jeweiligen Bezugsmonat eine beitragspflichtige Entlohnung („Beitragsgrundlage“) von 2.692,00 Euro nicht überschreitet. Eben diese Regelung wurde nun auch als Bedingung für die Anspruchsberechtigung auf den 200 Euro Bonus herangezogen.

Liegt die vorgenannte Voraussetzung, erfolgt die **Auszahlung durch den Arbeitgeber** (dies gilt sowohl für öffentliche als auch private Arbeitgeber, für Hausangestellte wird auf die weiter unten behandelte Bestimmung verwiesen). Für **Teilzeitarbeitsverhältnisse** ist keine anteilmäßige Kürzung vorgesehen, weswegen auch hier der volle Betrag zusteht. Das Gesetz bestimmt außerdem, dass jeder Arbeitnehmer den Betrag **nur einmal** erhalten darf, auch wenn er mehrere Arbeitsverhältnisse hat.

Die Zuerkennung des Bonus muss mit den im **Juli 2022** ausgezahlten Gehältern erfolgen. Diesbezüglich ist noch nicht geklärt ob das **Kassaprinzip** (in diesem Fall ist das Zahlungsdatum der Gehälter ausschlaggebend) oder das **Kompetenzprinzip** (und somit in jedem Fall mit den Juligehältern, unabhängig vom Zahlungsdatum) zur Anwendung kommen soll.

Der Arbeitgeber streckt den Einmalbetrag lediglich vor und kann ihn in einem zweiten Moment über die **UNIEMENS-Meldung** mit den an das INPS geschuldeten Beiträgen **verrechnen**.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Arbeitgeber **automatisch** zur Auszahlung verpflichtet, allerdings unter der Voraussetzung, dass der **Arbeitnehmer** mit einer **Eigenerklärung** bestätigt, nicht unter den Anwendungsbereich der Leistungen gemäß Art. 32, Absatz 1 und 18 GD Nr. 50/2022 (Rente bzw. Invalidenpension mit Anlaufdatum innerhalb 30. Juni 2022 oder Bürgereinkommen) zu fallen.

Noch ungeklärt ist die Frage, ob der Bonus auch jenen Arbeitnehmern zusteht, welche

- **Vor dem Auszahlungstermin** (Juli 2022) **ausgetreten** sind, oder
- erst **im Mai 2022 das Arbeitsverhältnis begonnen** haben und für welche der Arbeitgeber somit keine Informationen hinsichtlich der Inanspruchnahme der 0,8% Reduzierung für die Vormonate hat

Für die Klärung der offenen Fragen und für die Verrechnung der vorgestreckten Beträge gilt es nun die **operativen Anleitungen und Klarstellungen durch das INPS** abzuwarten.

b) Hausangestellte

Hausangestellte haben Anrecht auf den Bonus, sofern zum **18. Mai 2022** ein oder mehrere **Hausangestelltenarbeitsverhältnisse** bestanden haben. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

c) Inhaber eines Co.co.co–Vertragsverhältnisses

Voraussetzungen:

- Sie müssen in die Sonderverwaltung beim INPS („Gestione Separata“) eingetragen sein
- Das Co.co.co. Vertragsverhältnis muss zum 18. Mai 2022 bestanden haben
- Sie dürfen in keine andere Pflichtpensionskasse eingeschrieben sein (somit voller Beitragsprozentsatz)
- Sie dürfen keine Pensionseinkünfte beziehen
- Das Einkommen aus einem Co.co.co Arbeitsverhältnis darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 35.000 Euro nicht überschreiten

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

d) Arbeitnehmer mit Saisonvertrag, befristetem Vertrag oder Auf-Abruf-Vertrag

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Rahmen eines Saisonvertrages, eines befristeten Vertrages oder eines Vertrages auf Abruf im Jahr 2021 für mindestens 50 Tage gearbeitet haben und sozialversichert gewesen sein
- Das Einkommen aus den vorgenannten Vertragsverhältnissen darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 35.000 Euro nicht überschreiten

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmlplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

e) Selbstständige Künstler und Schauspieler (ENPALS)

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Jahr 2021 mindestens 50 versicherte Arbeitstage erreicht haben
- Das Einkommen aus den vorgenannten Vertragsverhältnissen darf für das Bezugsjahr 2021 die Schwelle von 35.000 Euro nicht überschreiten

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

f) Gelegentliche selbstständige Mitarbeiter („lavoro autonomo occasionale“)

Voraussetzungen:

- Sie dürfen keine Mehrwertsteuerposition haben
- Sie dürfen in keine andere Pflichtpensionskasse eingeschrieben sein
- Sie müssen im Bezugsjahr 2021 Einkünfte aus gelegentlichen selbstständigen Tätigkeiten („lavoro autonomo occasionale“) generiert- und mindestens einen Beitragsmonat erreicht haben
- Sie müssen zum 18. Mai 2022 bereits in die Sonderverwaltung INPS eingetragen gewesen sein

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

g) Haustürverkäufer („vendita a domicilio“)

Voraussetzungen:

- Sie müssen im Besitz einer aktiven Mehrwertsteuerposition sein
- Sie müssen im Bezugsjahr 2021 Einkünfte aus Haustürverkäufen von mehr als 5.000 Euro erzielt haben
- Sie müssen zum 18. Mai 2022 bereits in die Sonderverwaltung INPS eingetragen gewesen sein

Die Auszahlung erfolgt direkt durch das INPS, nach vorheriger Einreichung eines entsprechenden Gesuchs.

h) Selbstständige/Freiberufler

Für diese Gruppe müssen erst noch mit einem Ministerialdekret die genauen Zugangsvoraussetzungen definiert werden.

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmlplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Gebhard Steinmair
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Martin Recla
Dr. Markus Innerbichler

i) Weitere anspruchsberechtigte Personengruppen

- Personen mit Einkünften aus **Pensionen**, Invalidenpensionen oder weiteren gleichgestellten Leistungen (alle mit Anlaufzeit innerhalb 30. Juni 2022) welche im Jahr 2021 ein steuerbares IRPEF-Gesamteinkommen von 35.000 Euro nicht überschritten haben. Für die Ermittlung der Einkommensobergrenze sind die getrennt zu steuernden Bezüge (Abfertigung oder Nachzahlungen für vorherige Jahre) sowie der Gebäudeertrag für die Hauptwohnung nicht zu berücksichtigen)
- Personen welche für den Monat Juni 2022 die **Arbeitslosenunterstützung** NASpl oder DIS-COLL beziehen
- Personen welche im Jahr 2022 die **Arbeitslosenunterstützung für die Landwirtschaft** beziehen für den Kompetenzzeitraum 2021
- Familiengemeinschaften welche das **Bürger Einkommen** („reddito di cittadinanza“) beziehen

Für diese Personengruppen erfolgt die Auszahlung, nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen, **direkt und automatisch** durch das INPS, ohne dass dafür ein Gesuch gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Lechthaler

LOHNSTUDIO GMBH

Gilmsplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)
MwSt- und Steuernummer: 02430000212
Gesellschaftskapital 50.000 Euro
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmsplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

www.lohnstudio.com – info@lohnstudio.com